

Stand: April 2014

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerb ersatz- einkommen, Ruhensregelung nach § 64 NBeamtVG

Bezieht ein Versorgungsberechtigter Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen, so ist die Ruhensregelung nach § 64 NBeamtVG durchzuführen. Hiernach erhält der Versorgungsberechtigte neben dem Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen einer zu ermittelnden Höchstgrenze. Übersteigen der zustehende Bruttoversorgungsbezug und der anzurechnende Betrag des Erwerbseinkommens oder Erwerb ersatzeinkommens die ermittelte Höchstgrenze, so kommt es in der entsprechenden Höhe zum Ruhen/Kürzen im Versorgungsbezug.

Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Als Erwerbseinkommen gilt auch der Gewinn aus Kapitalgesellschaften, in denen Versorgungsberechtigte ohne oder ohne angemessene Vergütung tätig sind, soweit der Gewinn auf die Tätigkeit entfällt; im Übrigen bleiben Einkünfte aus Kapitalvermögen unberücksichtigt. Nicht als Erwerbseinkommen gelten Aufwandsentschädigungen, Jubiläumsszuwendungen, ein Unfallausgleich, steuerfreie Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung sowie Einkünfte aus schriftstellerischen-, wissenschaftlichen-, künstlerischen- oder Vortragstätigkeiten. Ebenso gelten im Rahmen der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, aus selbständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft anerkannte Betriebsausgaben und Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) nicht als Erwerbseinkommen.

Erwerb ersatzeinkommen sind Leistungen, die aufgrund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen.

Die Berücksichtigung des Erwerbs- und des Erwerb ersatzeinkommens erfolgt monatsbezogen. Wird Einkommen nicht in Monatsbeträgen erzielt, ist das Einkommen des Kalenderjahres geteilt durch zwölf Kalendermonate anzusetzen.

Nach Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte die für ihn maßgebliche Regelaltersgrenze nach § 35 Abs. 2 NBG erreicht, werden nur noch solche Einkünfte im Rahmen der Ruhensregelung berücksichtigt, die aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst bezogen werden.

In der Ruhensregelung nach § 64 NBeamtVG gelten folgende **Höchstgrenzen**:

Für Ruhestandsbeamte, die nach § 35 NBG, somit wegen Erreichens der maßgeblichen Regelaltersgrenze in den Ruhestand getreten sind und für Witwen und Witwer die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens der Betrag des Anderthalbfachen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus A 4 Endstufe (das sind derzeit 3.374,55 €).

Für Waisen gilt als Höchstgrenze ein Betrag von 40 v.H. des vorstehend genannten Betrages.

Für Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 37 Abs. 1 NBG in den Ruhestand versetzt wurden, gilt bis zum Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze nach § 35 Abs. 2 NBG erreicht wird, als Höchstgrenze ein Betrag in Höhe von 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet - mindestens ein Betrag in Höhe von 71,75 % des Anderthalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 - zuzüglich eines Betrages von 450,00 €.

Die jeweilige Höchstgrenze ist um den Unterschiedsbetrag nach § 57 Abs. 1 NBeamtVG (kinderbezogener Anteil des Familienzuschlages) und um den ggf. zustehenden Betrag der Sonderzahlung nach § 57 Abs. 3 NBeamtVG zu erhöhen.

Gemäß § 64 Abs. 4 NBeamtVG ist dem Versorgungsberechtigten mindestens ein Betrag in Höhe von 20 % seines jeweiligen Versorgungsbezuges zu belassen. Dies gilt nicht beim Bezug von Verwendungseinkommen, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe oder einer vergleichbaren Entgeltgruppe berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen. Bei Erwerbseinkommen aus der Privatwirtschaft gilt der Mindestbelassungsbetrag immer.

Übergangsregelung:

Nach dem bis 30.11.2011 anzuwendenden § 53 BeamtVG galt für Ruhestandsbeamte, die auf Antrag ohne Schwerbehinderteneigenschaft in den Ruhestand versetzt worden waren, die allgemeine Höchstgrenze – nach neuem Recht nunmehr die besondere und damit niedrigere Höchstgrenze. Im Rahmen der Übergangsregelung des § 88 Abs. 3 NBeamtVG wird, solange die am 1. Dezember 2011 ausgeübte Erwerbstätigkeit des Ruhestandsbeamten andauert, weiterhin die nach altem Recht geltende Höchstgrenze berücksichtigt.

Für Beamte auf Zeit im Ruhestand und für Beamte im einstweiligen Ruhestand gelten Sonderregelungen, die in diesem Merkblatt nicht dargestellt sind.